

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 4 A 634/16

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Stephanie Otrakci,
Abelmannstraße 27, 30519 Hannover, - 15/17 SO26 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 6365194-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Flüchtlingseigenschaft,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Ziffer 2) des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Dezember 2016 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger stammt eigenen Angaben zufolge aus Syrien und begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der 1998 geborene Kläger gelangte seinem Vorbringen nach im September 2015 über die Türkei, Griechenland, die Balkanländer und Österreich auf dem Landweg nach Deutschland. Er stellte einen Asylantrag, den er auf die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz beschränkte. Zur Begründung seines Asylbegehrens führte der Kläger im Wesentlichen aus, er sei arabischer Volkszugehöriger sunnitischen Glaubens und habe vor der Ausreise in Damaskus gelebt. Er habe acht Jahre die Schule besucht. Einen Beruf habe er nicht erlernt. Wehrdienst in der syrischen Armee habe er noch nicht geleistet. Er habe Syrien im September 2014 wegen des Krieges verlassen. Das Wohnhaus seiner Familie sei durch eine Granate beschädigt worden. Als Sunnit habe er Angst, weiter in Damaskus zu leben. Seine Eltern seien geschieden. Seine vier Schwestern, sein Vater und dessen zweiten Frau seien ebenfalls in Deutschland.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erkannte dem Kläger mit Bescheid vom 15. Dezember 2016, zugestellt am 17. Dezember 2016, den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Asylgesetz (AsylG) zu (Ziffer 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Ziffer 2). In den Gründen führte das Bundesamt aus, flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlungen habe der Kläger nicht vorgetragen.

Der Kläger hat am 23. Dezember 2016 Klage erhoben mit dem Begehren, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Hierzu hat er sein bisheriges Vorbringen vertieft. Er habe sich zu Beginn der Unruhen an Demonstrationen gegen das Assad-Regime beteiligt. Da dort geschossen worden sei und er Angst gehabt habe, habe er an solchen Demonstrationen nicht mehr teilgenommen. Durch seine Ausreise habe er sich



dem Wehrdienst entzogen. Aufgrund seines Alters habe er zwar noch kein Wehrdienstheft besessen. Er sei erst im Jahre _____ geboren. In Damaskus halte man aber überall und insbesondere an den Straßensperren nach wehrdienstfähigen Männern Ausschau. Er wolle weder für die syrische Armee noch für die Rebellen kämpfen. Im Falle der Rückkehr müsse er mit einer Verhaftung, Bestrafung und Zwangsrekrutierung rechnen. Außerdem sei er in Sorge, weil er Sunnit sei und seine Familie ursprünglich aus Deir Al Sor, d.h. aus dem IS-Gebiet stamme, und dies auch in seinem Ausweis aufgeführt sei. Die syrischen Sicherheitskräfte könnten ihn deswegen für einen Terroristen halten. Das Wohnhaus der Familie in Damaskus sei bei den Kämpfen beschädigt worden. Er habe Syrien illegal verlassen und habe hierzu das IS-Gebiet Richtung Türkei durchquert.

Der Kläger beantragt,

Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Dezember 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte hat schriftlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist dem Begehren des Klägers entgegengetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 15. Dezember 2016 ist insoweit rechtswidrig und aufzuheben.

Dass der Kläger derzeit wegen der Bürgerkriegssituation in Syrien nicht in sein Heimatland zurückkehren kann, ist unstrittig. Aus diesem Grund hat das Bundesamt dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt.



Abgestellt auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 AsylG) hat der Kläger auch Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Ob eine Verfolgung der in den §§ 3 ff. AsylG beschriebenen Art droht, das heißt der Ausländer sich im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat. Die Prognose in Bezug auf eine bei Rückkehr in den Heimatstaat drohende Verfolgung hat am Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zu erfolgen. Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.3.2012 - 10 C 7/11 - sowie Urteil vom 1.6.2011 - 10 C 25/10 -, juris).

Ausgangspunkt der Prognose ist das bisherige Schicksal des Ausländers. Ist der Ausländer aus seinem Herkunftsland vorverfolgt ausgewandert, ist dies ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht vor Verfolgung und begründet eine (widerlegbare) Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Hat der Ausländer sein Heimatland unverfolgt verlassen, ist eine begründete Furcht vor Verfolgung dann zu bejahen, wenn dem Ausländer bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Zu prüfen ist, ob aus Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich neh-



men. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in seine Betrachtung einbeziehen. So macht es etwa für die Erwägungen eines besonnenen Menschen einen erheblichen Unterschied, ob er bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat (lediglich) eine Geldbuße oder geringe Freiheitsstrafe zu erwarten hat, oder aber ob ihm Folter, Misshandlung oder gar die Todesstrafe drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris). An die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Verfolgung im Falle der Rückkehr sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer und einschneidender die zu erwartende Verfolgungshandlung ist.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe und der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Der Kläger ist allerdings nicht vorverfolgt aus Syrien ausgereist. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Vorverfolgung durch den syrischen Staat oder durch nichtstaatliche Akteure hat der Kläger bei seiner Anhörung beim Bundesamt nicht geltend gemacht. Zwar behauptet er, sich zu Beginn der Unruhen an regierungsfeindlichen Demonstrationen beteiligt zu haben. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Kläger deswegen Probleme mit den syrischen Sicherheitskräften bekommen hat und diese Ereignisse im zeitlichen und kausalen Zusammenhang mit der erst im September 2014 erfolgten Ausreise stehen.

Bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände droht dem Kläger jedoch im Falle der Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen einer ihm unterstellten politischen Überzeugung, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in den Heimatstaat zurückzukehren.

Die Kammer ist in ihrer bisherigen Rechtsprechung (zuletzt: Urteile vom 18.11.2014 - 4 A 224/12 - und 10.10.2014 - 4 A 28/14 -, nicht veröffentlicht) davon ausgegangen, dass der syrische Staat infolge einer sämtliche Lebensbereiche umfassenden autoritären Struktur und seiner totalitären Ausrichtung in so hohem Maße unduldsam ist, dass er schon belanglose Handlungen wie die (illegale) Ausreise, die Asylantragstellung und den langjährigen Aufenthalt im (feindlichen) westlichen Ausland als Ausdruck einer von seiner Ideologie abweichenden Gesinnung ansieht und zum Anlass von Verfolgungsmaßnahmen nehmen würde (ebenso: OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18.7.2012 -



3 L 147/12 -; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 29.10.2013 - A 11 S 2046/13; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 9.1.2014 - OVG 3 N 91.13 -; Hessischer VGH, Beschl. v. 27.1.2014 - 3 A 917/13.Z.A. -; VG Hannover, Urt. v. 8.5.2013 - 1 A 5409/12 -; VG Stade, Urt. v. 9.7.2013 - 6 A 1560/13 -; juris). Die Anhänger des Assad-Regimes kämpfen seit Jahren mit einem hohen Blutzoll um ihr politisches und physisches Überleben. Es ist ihnen trotz eines Embargos des Auslands gelungen, ihre Machtzentren im Westen Syriens zu festigen und mit Unterstützung der russischen Luftwaffe, Kämpfern der Hisbollah und schiitischen Milizen aus dem Iran insbesondere in Nordsyrien Landesteile von den Regimegegnern zurückzuerobern. Der Umstand, dass das Assad-Regime die Kontrolle über weite östliche Landesteile verloren hat, besagt daher nichts darüber, dass die syrischen Sicherheitskräfte nicht mehr die Veranlassung oder die Ressourcen hätten, um Rückkehrer intensiv zu verhören, ggf. zu inhaftieren oder in sonstiger Weise zu drangsalieren. Dies gilt umso mehr, da bei der Gefahrenprognose nicht darauf abgestellt werden kann, dass die Exilsyrer, die sich im vom Assad-Regime verhassten westlichen Ausland befinden, alle zeitgleich zurückkehren bzw. nach Syrien abgeschoben werden könnten. Im Kampf gegen seine Gegner wenden die Assad-Anhänger inzwischen fast jedes Mittel an, um das eigene Überleben zu sichern und den eigenen Herrschaftsbereich auszubauen. Ebenso verhalten sich die anderen Bürgerkriegsparteien, etwa die Freie Syrische Armee und die IS-Milizen. Die Brutalität, die Rücksichtslosigkeit, die Terror- und Einschüchterungsmaßnahmen und die willkürlichen Übergriffe auf vermeintliche Gegner aber auch auf unbeteiligte Dritte haben sich im syrischen Bürgerkrieg seit dem Auftreten der IS-Milizen noch gesteigert und sind an Grausamkeit und Bestialität kaum noch zu überbieten. Selbst absurde und völlig haltlose Vorwürfe, ein falscher Blick, ein falsches Wort oder individuelle Merkmale wie Name, Glaubenszugehörigkeit oder Herkunft können dazu führen, als Gegner eingestuft und verschleppt, inhaftiert oder hingerichtet zu werden. Es ist davon auszugehen, dass aus Sicht der Anhänger des Assad-Regimes insbesondere die Personen verdächtig sind, die etwa aus solchen Gebieten stammen, in denen die Bevölkerung sich gegen das Regime aufgelehnt hat, oder die sunnitischer Glaubensrichtung sind oder die - wie seit jeher die Kurden - als illoyale Separatisten verdächtig werden.

Bis zum Frühjahr 2016 hat das Bundesamt diese Einschätzung offenbar geteilt. Es entsprach seiner Entscheidungspraxis, syrischen Asylbewerbern die Flüchtlingseigenschaft auch dann zuzuerkennen, wenn weitere Gefährdungsmerkmale in ihrer Person nicht vorlagen (vgl. u.a. Pro Asyl, „BAMF-Entscheidungspraxis geändert: Für immer mehr SyrerInnen wird der Familiennachzug ausgesetzt“ vom 23. Mai 2016). Obwohl

eine Besserung der Lage in Syrien nicht eingetreten ist, die gewaltsamen Auseinandersetzungen und Verfolgungshandlungen seit 2014 weiter zugenommen haben, hat das Bundesamt seine Entscheidungspraxis im März/April 2016 geändert.

Ob die Einschätzung, dass die Flüchtlingseigenschaft schon deshalb zuzuerkennen ist, wenn der Asylsuchende Syrien illegal verlassen, sich im westlichen Ausland aufgehalten und hier einen Asylantrag gestellt hat, auch heute noch zutreffend ist, nachdem inzwischen weitere tausende Syrer wegen des Krieges ihr Heimatland verlassen haben, kann vorliegend dahinstehen. Denn bei dem Kläger kommt erschwerend hinzu, dass er sich in einem militärdienstpflichten Alter befindet und eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der syrische Staat seine Ausreise aus Syrien als illoyales Verhalten gegenüber dem syrischen Regime wertet und sanktioniert. Es besteht das Risiko, dass der syrische Staat ihn bei der Wiedereinreise oder alsbald danach foltert oder inhaftiert oder auf andere Weise bestraft. Darüber hinaus droht dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Syrien eine Verfolgung im Sinne der § 3 Abs. 1 AsylG, § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG.

Grundsätzlich besteht weiterhin für jeden nach Syrien Einreisenden die reale Gefahr, Opfer eines willkürlichen Übergriffs durch die Sicherheitsbeamten bei den syrischen Grenzkontrollen zu werden. Die Sicherheitsbeamten, die dort eingesetzt sind und die Einreise überwachen, haben nach den vorliegenden Erkenntnismitteln eine „carte blanche“ für Maßnahmen aller Art, wenn sie eine Person aus irgendeinem Grund für misslieblich erachten, insbesondere können sie diese jederzeit festnehmen.

Bereits in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27. September 2010 wird ausgeführt, dass bei einer Einreise nach Syrien, insbesondere am Flughafen Damaskus, umfangreiche Einreisekontrollen durch die Geheimdienste stattfänden, die die Einreisenden auch teilweise willkürlich verhaften und ohne Kontakt zur Außenwelt zum Teil mehrwöchig inhaftieren sowie körperlich und psychisch misshandeln würden. Seit Beginn der Unruhen im März 2011 kam es im verstärkten Umfang und systematisch zu willkürlichen Verhaftungen durch die Sicherheitsdienste. Im Gewahrsam der außerhalb jeder Kontrolle agierenden Geheimdienste kommt es fortwährend zu Drohungen, körperlichen Misshandlungen, Folterungen sowie zu ungeklärten Todesfällen (vgl. Ad hoc - Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. Februar 2012). Dies ist auch aktuell noch der Fall. An den syrischen Flughäfen, insbesondere Damaskus, finden weiterhin umfangreiche Personen- und Grenzkontrollen durch die Geheimdienste statt, wobei



den dort tätigen Sicherheitskräften Listen gesuchter Personen (darunter Mitglieder und Sympathisanten bewaffneter regimiefeindlicher Gruppierungen, Kriminelle, politisch Verfolgte, Wehrdienstverweigerer) zur Verfügung gestellt werden (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Trier vom 12. Oktober 2016). Die Sicherheitsbeamten unterliegen bei ihren Kontrollen keinen strengen Regeln. Sie können Personen insbesondere jederzeit ohne Angabe von Gründen festnehmen und foltern (vgl. Canada: Immigration and Refugee Board of Canada vom 19. Januar 2016).

Die Befragungen, dauerhaften Inhaftierungen sowie Folterungen bis hin zu Tötungen beschränken sich nicht nur auf Personen, bei denen eine regierungsfeindliche Haltung bereits durch die Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen, Internetaktivitäten oder sonstige Handlungen (bspw. journalistischer Art) nachweislich kundgetan worden ist. In zunehmendem Maße werden vielmehr menschenrechtsrelevante Eingriffe auf Grundlage von Vermutungen, Denunziationen, bestehender Verwandtschaft mit anderen Verdächtigen oder kraft reiner Willkür vorgenommen. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), dessen Berichten ein besonderes Gewicht zukommt, da er gemäß Art. 35 Nr. 1 GFK zur Überwachung der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention berufen ist (vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 12.3.2008 - 2 BvR 378/05 -, juris), stellt insoweit in seinen Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen (4. aktualisierte Fassung vom November 2015) fest, dass eine Besonderheit des Konflikts darin bestehe, dass die verschiedenen Konfliktparteien oftmals größere Personengruppen, einschließlich Familien, Stämmen, religiösen bzw. ethnischen Gruppen sowie ganzen Städten, Dörfern und Wohngebieten, eine politische Meinung unterstellen würden. So seien die Mitglieder größerer Einheiten, ohne dass sie individuell ausgewählt worden seien, aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei zum Ziel von Gegenschlägen verschiedener Akteure geworden, einschließlich Streitkräften der Regierung, des IS und sonstiger bewaffneter oppositioneller Gruppen. Die Annahme, dass eine Person eine bestimmte politische Meinung habe oder eine bestimmte Konfliktpartei unterstütze, basiere oft nur auf wenig mehr als der physischen Anwesenheit dieser Person in einem bestimmten Gebiet oder ihrer Abstammung aus diesem Gebiet oder auf ihrem ethnischen oder religiösen Hintergrund oder ihrer Stammeszugehörigkeit.

Neben der Gefahr der Folter, des plötzlichen „Verschwindens“ und der willkürlichen Tötung sind die Inhaftierten Haftbedingungen ausgesetzt, die ihrerseits Menschen-



rechtsverletzungen im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG darstellen. Eine Recherche von Amnesty International, die in ihrem aktuellen Bericht die Haftbedingungen in Syrien anhand zahlreicher Beispiele umfassend darlegt, bestätigt, dass die Verhörpraktiken der syrischen Behörden maßgeblich auf Folter und Erniedrigung beruhen und dass die Häftlinge in überfüllten Gefängnissen keinen Zugang zu medizinischer Versorgung, Wasser und Nahrung sowie adäquaten Unterkünften und sanitären Einrichtungen haben (vgl. Amnesty International, „It breaks the human, torture, disease and death in Syria's prisons“, 2016, S. 37 ff.). In dem vorgenannten Bericht der Menschenrechtsorganisation Amnesty International wird in Ziffer 4.2. „Profiles of people targeted“ unter anderem ausgeführt, dass für jedermann, der als oppositionell wahrgenommen werden könnte, die Gefahr bestehe, willkürlich inhaftiert oder „verschwinden gelassen“ zu werden und in der Haft Folter, andere Misshandlung und möglicherweise auch den Tod zu erleiden.

Im Einzelfall des Klägers hat sich die alle Reisenden gleichermaßen treffende Möglichkeit, Opfer von (willkürlichen) Übergriffen zu werden, zu einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit verdichtet, während der Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden - bei der Wiedereinreise oder bei einem späteren Überqueren von sog. Kontrollpunkten - als vermeintlicher Oppositioneller gefoltert oder verhaftet zu werden. Der Kläger unterliegt einem erhöhten Risiko, von den syrischen Sicherheitsbeamten als Oppositioneller (und damit als Gegner des syrischen Staates in dem auf syrischem Boden geführten Bürgerkrieg) eingestuft zu werden und deswegen Misshandlungen, Folter und menschenrechtswidriger Inhaftierung ausgesetzt zu sein. Denn er hat sich durch seine Ausreise und der Nichtrückkehr nach Syrien dem Militärdienst entzogen, was ihn aus der Gruppe aller Einreisenden heraushebt.

Der Kläger ist zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung 18 Jahre alt und befindet sich damit im wehrpflichtigen Alter. In Syrien können Männer zwischen 18 und 42 Jahren zum Wehrdienst einberufen werden; in Ausnahmesituationen auch bis zum 52. Lebensjahr (vgl. Deutsche Botschaft Beirut vom 3. Februar 2016 an das Bundesamt). Die Reservistenpflicht besteht bis zum 52. Lebensjahr bzw. bis zum 54. Lebensjahr bei einem Bachelorabschluss (vgl. Finnish Immigration Service, Fact-Finding Mission Report, „Syria: Military service, national defense forces, armed groups supporting syrian regime and armed opposition“, Seite 5, Helsinki, 23. August 2016).



Der Kläger hat beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung angegeben, er habe noch keinen Wehrdienst in der syrischen Armee geleistet. Überall und insbesondere an den Straßensperren suche man aber gezielt nach wehrfähigen Männern. Er habe zuletzt in Damaskus gelebt und wolle nicht sein Leben riskieren und nicht bei der syrischen Armee kämpfen. Er wolle andere Menschen nicht verletzen oder töten. Er habe Syrien deswegen illegal verlassen. Anhaltspunkte dafür, an der Glaubhaftigkeit dieser Angaben zu zweifeln, bestehen nicht.

Nach Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe intensivierte das syrische Regime die Suche nach Refraktären, jungen Männern, die sich dem Militärdienst entzogen haben. Es seien mehrere mobile Checkpoints errichtet worden und die Sicherheitskräfte führten anhand von Listen Razzien durch. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2014 seien 5.400 Verhaftungen von wehrdienstpflichtigen jungen Männern dokumentiert worden. Deserteure und Personen, die sich dem Militärdienst entzogen hätten, würden inhaftiert und verurteilt. In Haft komme es zu Folter und Exekutionen von Deserteuren (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee“, vom 28. März 2015). Bei der Wiedereinreise nach Syrien findet ein Datenabgleich statt, ob der Wehrdienst abgeleistet wurde. Dies ist auch Gegenstand der „Befragungen“ durch die Sicherheitskräfte im Falle einer Rückkehr (vgl. u.a. Canada: Immigration and Refugee Board of Canada vom 19. Januar 2016). In einem Bericht des Human Rights Council ist weiter ausgeführt, dass Zivilisten, vor allem Männer im wehrfähigen Alter, nach wie vor von den Straßen Syriens verschwinden würden. Zehntausende Syrer würden vermisst, viele seien unter solchen Umständen verschwunden, die eine Gewaltanwendung nahe legten (vgl. Human Rights Council: „Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic“ vom 11. August 2016). Es sind Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer in Zusammenhang mit einem nicht abgeleisteten Militärdienst nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert oder dauerhaft verschwunden sind (vgl. Deutsche Botschaft Beirut vom 3. Februar 2016 an das Bundesamt).

In den vergangenen Jahren erließ das syrische Regime zudem verschiedene Maßnahmen, um die Ausreise wehrdienstpflichtiger Männer zu verhindern. Bereits seit Ausbruch des Krieges verlangen die syrischen Behörden bei der Ausreise von Männern, die zwischen 18 und 42 alt sind, eine offizielle Beglaubigung des Militärs, dass sie vom Dienst freigestellt sind, auch wenn diese bereits ihren Wehrdienst abgeleistet haben. Den syrischen Männern im wehrfähigen Alter ist seit dem 20. Oktober 2014



durch ein Edikt der General Mobilisation Administration des Verteidigungsministeriums die Ausreise verboten, so dass diese seither nicht mehr die Möglichkeit der legalen Ausreise haben (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee“, vom 28. März 2015; Deutsches Orient-Institut an OVG Schleswig-Holstein vom November 2016).

Dass für eine Person, die sich dem Militärdienst entzogen hat, eine deutlich erhöhte Gefahr besteht, als Oppositioneller eingestuft zu werden, ergibt sich schon daraus, dass die Mobilisierung der syrischen Armee gerade der Bekämpfung der („oppositionellen“) Rebellengruppen dient (vgl. VG Stade, Urteil vom 2.11.2016 - 10 A 2183/16 -, juris). Dementsprechend führt der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in einem Bericht zum Schutzbedarf syrischer Flüchtlinge unter anderem aus, dass insbesondere Wehrdienstverweigerern und Deserteuren der Streitkräften der Regierung eine asylrelevante Verfolgung drohe (vgl. UNHCR, UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015). Rückkehrmöglichkeiten existieren faktisch nur über von der Regierung kontrollierte Flughäfen (insbesondere Damaskus) oder offizielle Grenzstationen, so dass eine Einreise nach Syrien für Rückkehrer ohne Kenntniserlangung der syrischen Behörden nicht möglich ist. Da die Grenzbeamten über Listen gesuchter Personen (darunter Mitglieder und Sympathisanten bewaffneter regimefeindlicher Gruppierungen, Kriminelle, politisch Verfolgte, Wehrdienstverweigerer) verfügen (vgl. Auswärtiges Amt an VG Trier vom 12. Oktober 2016), könnte der Kläger nicht unerkant nach Syrien zurückkehren. Doch selbst wenn ihm dies gelingen würde, dann steht zu befürchten, dass er an einem der zahlreich vorhandenen Kontrollpunkte (Checkpoints), denen ebenfalls Namenslisten zu denjenigen vorliegen, die sich der Einberufung in den Militärdienst bzw. der Mobilmachung entzogen haben (vgl. u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe: „Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee“ vom 28. März 2015 und „Syrien: Rekrutierung durch die syrische Armee“ vom 30. Juli 2014), aufgegriffen wird.

Soweit das OVG Rheinland-Pfalz (vgl. Urteil vom 16.12.2016, - 1 A 10922/16 -, juris) und das OVG Saarland (vgl. Urteil vom 2.2.2017 - 2 A 515/16 -, juris) die Ansicht vertreten, es fehle an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass Personen, die sich während des Bürgerkrieges dem Wehrdienst entzogen haben, im Falle der Rückkehr nach Syrien wegen der Wehrdienstentziehung politische Verfolgung drohe, teilt der Einzelrichter diese Einschätzung nicht. Dass Rückkehrer intensiv vom syrischen Geheim-



dienst befragt, möglicherweise gefoltert und ohne Verfahren inhaftiert werden, wird auch von diesen beiden Gerichten nicht in Frage gestellt. Diese Gerichte gehen aber davon aus, dass eine kausale Verknüpfung von Verfolgungshandlung (Haft, Misshandlung, Folter) und Verfolgungsgrund unter Heranziehung „allgemeiner Lebenserfahrungen“ nicht besteht. Damit werden indes die gesetzliche Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylIG überspannt (ebenso VG Osnabrück, Urteil vom 13.1.2017 - 7 A 167/16 -, juris). Angesichts der Greuelthaten des syrischen Regimes und seines rücksichtslosen Vorgehens auch gegen unschuldige Zivilisten ist vielmehr davon auszugehen, dass das syrische Regime jeden Syrer, der in sein Heimatland zurückkehrt, mit größtem Argwohn betrachtet und auf seine Treue zum Regime überprüfen wird. Aus Sicht des syrischen Regimes, dessen Überleben mehr denn je vom Wohlwollen seiner Unterstützer angewiesen ist, ist jeder Rückkehrer ein potentieller Feind und politischer Gegner. Sein Bestreben wird es sein, Oppositionelle, Störenfriede und insbesondere Terroristen zu separieren. Ferner werden die Sicherheitskräfte darauf aus sein, sicherheitsrelevante Daten über das Exilleben der Zurückkehrenden und über die im Ausland agierende Opposition zu sammeln. Syrische Bürger, die sich bisher nicht regimetreu verhalten haben und weitere Gefährdungsmerkmale tragen, werden im besonderen Maße Misshandlungen, unverhältnismäßiger Bestrafung und sonstigen menschenrechtswidrigen Repressalien ausgesetzt sein. Diese bei einer Rückkehr zu erwartenden Verhöre und Übergriffe erfolgen zielgerichtet, um politische Gegner auszuschalten. Die nach § 3a Abs. 3 AsylIG geforderte Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund ist daher zu bejahen. Militärdienstpflichtige Personen (Wehrpflichtige, Reservisten), die sich nicht der syrischen Armee zur Verfügung stellen, die durch Flucht ins (feindliche) westliche Ausland sich ihren staatsbürgerlichen Pflichten entziehen, die aus Sicht der syrischen Regierung damit den westlich gesteuerten Rebellen, der Terrormiliz des IS und den anderen Feinden des syrischen Staates in die Hand spielen, werden vom syrischen Regime als oppositionell eingestuft (vgl. ebenso Bay. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 12.12.2016 - 21 B 16.30372 -, juris).

Da die Ausreise des Klägers ungenehmigt erfolgte, er sich in einem wehrpflichtigen Alter befindet und sich durch seine (illegale) Ausreise dem Militärdienst entzogen hat, besteht unter Berücksichtigung der oben dargestellten Erkenntnisse über die politische Situation in Syrien eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger im Anschluss an die Befragungen durch die Sicherheitskräfte wegen unterstellten illoyalen Verhaltens und regimefeindlicher Gesinnung menschenrechtswidrigen Handlungen

ausgesetzt ist, womit eine Rückkehr in das Herkunftsland für den Kläger unzumutbar ist.

Zusätzlich droht dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Syrien Verfolgung im Sinne der § 3 Abs. 1 AsylG, § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG. Er müsste mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit seiner Einberufung in den Militärdienst rechnen, die er nach seinen glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung verweigern will und weswegen ihm Bestrafung droht. Diese Weigerung wird der syrische Staat mit großer Wahrscheinlichkeit als Ausdruck einer politischen Gegnerschaft zum syrischen Regime auffassen und den Kläger daher inhaftieren, foltern und gar „verschwinden lassen“. Wie die Vergangenheit immer wieder gezeigt hat, werden in totalitären Regimen Kriegsdienstverweigerer auch häufig zu Zwangsarbeiten oder zu lebensgefährlichen Einsätzen, etwa zum Mienenräumen, abkommandiert.

Der Kläger müsste im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit seiner Einberufung bzw. Zwangsrekrutierung rechnen. Aufgrund zahlreicher Todesfälle, Ausreise und Desertion hat das syrische Militär aktuell einen enormen Bedarf an Personal (vgl. u.a. Finnish Immigration Service, Fact-Finding Mission Report, „Syria: Military service, national defense forces, armed groups supporting syrian regime and armed opposition“, Helsinki, 23. August 2016). Die Botschaft Beirut berichtet in der Auskunft vom 3. Februar 2016 darüber, dass bereits im November 2015 binnen weniger Wochen mehrere tausend Personen in Syrien zum Wehrdienst eingezogen worden seien (unbestätigte Zahlen würden zwischen 7.000 und 11.000 variieren). Laut Augenzeugenberichten solle sich die Anzahl junger Männer in den Straßen Damaskus deutlich reduziert haben. Es werde berichtet, dass über die Überprüfung an den Checkpoints hinaus auch Wohnhäuser aufgesucht würden, um Wehrdienstverweigerer zu rekrutieren. Auch gebe es verlässliche Berichte, dass inhaftierte Personen aus dem Gefängnis heraus zum Militärdienst eingezogen worden seien (vgl. Deutsche Botschaft Beirut an das Bundesamt vom 3. Februar 2016). Seit Herbst 2014 stellen Beobachter fest, dass das syrische Regime die Mobilisierungsmaßnahmen in die syrische Armee für Rekruten und Reservisten intensiviert hat (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee“, vom 28. März 2015). Seit dem Ausbruch des Krieges kommt es vermehrt zu Zwangsrekrutierungen, insbesondere an den zahlreich vorhandenen Checkpoints (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Syrien: Rekrutierung durch die syrische Armee“, vom 30. Juli 2014; Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017). Insbesondere männliche, über 18 Jahre alte, syrische Staatsangehö-



rigen sehen sich nach einer Wiedereinreise in das durch die syrische Regierung kontrollierte Gebiet der Einberufung in den Wehrdienst gegenüber (vgl. Deutsches Orient-Institut an OVG Schleswig-Holstein vom November 2016). Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes sei es kaum möglich, sich der Wehrpflicht zu entziehen (vgl. Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017).

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Einzelrichters glaubhaft dargelegt, dass er nicht in der syrischen Armee dienen möchte, dass er sich von den begangenen Kriegsverbrechen distanziert und er - trotz des Wissens um die Strafbarkeit der Wehrdienstverweigerung - die Ableistung des Militärdienstes im Falle einer Rückkehr nach Syrien verweigern wird. Damit würde ihm eine Strafverfolgung drohen, was als Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zu qualifizieren ist.

§ 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zählt als Verfolgungshandlung ausdrücklich die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt auf, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG (u.a. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, etc.) fallen. Ausreichend ist dabei, dass der Militärdienst derartige Kriegsverbrechen umfasst. Nicht erforderlich ist dagegen, dass der Ausländer persönlich solche Verbrechen begehen müsste (vgl. EuGH, Urteil vom 26.2.2015 - C-472/13 -, juris, zur unionsrechtlichen Vorgängernorm des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe e) der Richtlinie 2004/83/EG).

Das syrische Militärstrafrecht sieht für verschiedene Abstufungen der Entziehung von der militärischen Dienstpflicht gemäß dem Military Penal Code von 1950, der 1973 angepasst wurde, unterschiedliche Strafmaße vor. In Artikel 68 ist festgehalten, dass mit einer Haftstrafe von einem bis sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft wird, wer sich der Einberufung entzieht. Wer das Land ohne eine Adresse zu hinterlassen verlässt und sich so der Einberufung entzieht, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft. Gemäß Artikel 101 wird Desertion mit fünf Jahren Haft oder mit fünf bis zehn Jahren Haft bestraft, wenn der Deserteur das Land verlässt. Deserteure, die militärisches Material mitgenommen haben, die in Kriegszeiten oder während des Kampfes desertieren oder bereits früher desertiert sind, werden mit 15 Jahren Haft bestraft. In Artikel 102 ist festgehalten, dass ein Deserteur, der im Angesicht des Feindes desertiert, mit lebenslanger Haft bestraft wird. Exekution ist entsprechend Artikel 102 bei Überlaufen zum Feind



und gemäß Artikel 105 bei geplanter Desertion im Angesicht des Feindes vorgesehen. Seit dem Ausbruch des Krieges werden syrische Armeeangehörige erschossen, gefoltert, geschlagen und inhaftiert, wenn sie Befehle nicht befolgen (vgl. zu Vorstehendem: Schweizerische Flüchtlingshilfe; „Syrien: Rekrutierung durch die syrische Armee“ vom 30. Juli 2014; Auskunft Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf vom 2. Januar 2017).

Der Dienst in der syrischen Armee beinhaltet ferner Handlungen, welche die Grundsätze der Menschlichkeit und des humanitären Völkerrechts missachten. Dass auch von der syrischen Armee solche Kriegsverbrechen, wie beispielsweise die gezielte Bombardierung von Wohngebieten, Krankenhäusern oder anderen zivilen Versorgungseinrichtungen oder auch die Folter von Kriegsgefangenen, begangen werden, steht aufgrund der allgemein zugänglichen täglichen Berichterstattung in Rundfunk, Fernsehen und Printmedien sowie der aktuellen Erkenntnismittel zur ausreichenden Überzeugung des Gerichts fest (ebenso: VG Freiburg, Urteil vom 16.12.2016 - A 1 K 3898/16 -; VG Osnabrück, Urteil vom 5.12.2016 - 7 A 35/16 -; VG Oldenburg, Urteil vom 18.11.2016 - 2 A 5162/16 -; VG Stade, Urteil vom 2.11.2016 - 10 A 2183/16 -; VG Magdeburg, Urteil vom 12.10.2016 - 9 A 175/16 -; VG Ansbach, Urteil vom 19.10.2016 - AN 9 K 16.30474 -, zitiert jeweils nach juris). So führt die Botschaft Beirut in ihrer Auskunft vom 3. Februar 2016 unter anderem aus, dass seit 2012 tausende Fassbomben von der syrischen Armee über Oppositionsgebieten eingesetzt und dabei Opfer unter der Zivilbevölkerung zumindest billigend in Kauf genommen würden bzw. gerade auch Ziel dieser Angriffe (Beispiel: zahlreiche dokumentierte Angriffe auf Märkte, auf Schulen und Krankenhäuser) seien (vgl. Auskunft der Deutschen Botschaft Beirut an das Bundesamt vom 3. Februar 2016). Auch der UNHCR klassifiziert das Verhalten der Kriegsparteien in Syrien als „aktuellen Beweis für die Rohheit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. UNHCR, „Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen“, 4. aktualisierte Fassung, November 2015).

Dabei bedarf es vorliegend keiner Entscheidung darüber, ob Verfolgungsgrund im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in dem Fall des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG stets die Kriegsdienstverweigerung als Ausdruck einer politischen Überzeugung ist, und Bestrafungen solcher Verweigerungs- und Desertionshandlungen tendenziell immer auch die Merkmale der Religion und/oder politischen Überzeugung tangieren (so VG Stade, Urteil vom 2.11.2016 - 10 A 2183/16 -, m.w.N. juris) oder ob es zusätzlich einer Prüfung bedarf, ob die Verfolgung wegen Militärdienstverweigerung im Einzelfall an Verfolgungs-



gründe anknüpft (so Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Aufl. 2012, Kapitel 4 Rn. 149). Denn es besteht aufgrund der oben dargestellten Erkenntnislage und den glaubhaften Angaben des Klägers, dass er den Militärdienst im Falle einer Rückkehr verweigern werde, die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der syrische Staat den Kläger aufgrund einer derartigen aktiven Weigerung (zusätzlich zu der vorherigen illegalen Ausreise im wehrpflichtigen Alter) als (potentiellen) politischen Gegner des syrischen Regimes ansieht und den Kläger daran anknüpfend bestraft und inhaftiert oder gar foltert und „verschwinden lässt“.

Unabhängig von der Qualifizierung als Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG, § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG sind etwaige an die Wehrdienstentziehung anknüpfende Maßnahmen aufgrund der derzeitigen politischen Lage in Syrien generell nicht allein als asylrechtlich neutral zu bewerten und dienen nicht lediglich der Sicherstellung der Wehrpflicht. Zwar begründet allein die Bestrafung wegen der Entziehung vom Wehrdienst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich keine Asylerblichkeit (vgl. BVerfG, Urteil vom 11.12.1985 - 2 BvR 361/83, 2 BvR 449/83 -; BVerwG, Urteil vom 31.3.1981 - 9 C 6/80 -, zitiert jeweils nach juris). Dennoch kann auch einer generellen Maßnahme oder Regelung wie gerade der Verpflichtung zum Waffendienst eine (nicht offen zutage tretende) politische Verfolgungstendenz innewohnen, etwa dann, wenn zugleich eine politische Disziplinierung und Einschüchterung von politischen Gegnern in den eigenen Reihen, eine Um-erziehung von Andersdenkenden oder eine Zwangsassimilation von Minderheiten bezweckt wird. Anhaltspunkte für derartige Intentionen können sich aus der besonderen Ausformung der die Wehrpflicht begründenden Regelungen, aus ihrer praktischen Handhabung, aber auch aus ihrer Funktion im allgemeinen politischen System der Organisation ergeben. Der totalitäre Charakter einer Organisation oder einer Staatsform, die Radikalität ihrer Ziele, der Rang, den sie dem Einzelnen und seinen Belangen ein-räumen, sowie das Maß an geforderter und durchgesetzter Unterwerfung sind wichtige Gradmesser für Verfolgungstendenzen in Regelungen, denen eine gezielte Diskrimi-nierung nicht ohne weiteres anzusehen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.3.1981 - 9 C 6/80 -, juris). Angesichts der besonderen politischen Lage in Syrien und dem Um-stand, dass das Land seit Jahren zwischen den verschiedenen Konfliktparteien tief zerrissen ist, ist davon auszugehen, dass der syrische Staat mit der Einziehung zum Wehrdienst zugleich eine politische Disziplinierung und Einschüchterung von politi-schen Gegnern in den eigenen Reihen bezweckt und dass Verweigerer seitens des syrischen Regimes als Verräter an der gemeinsamen Sache angesehen und deswe-

gen menschenrechtswidrig behandelt werden (ebenso: VG Sigmaringen, Urteil vom 23.11.2016 - A 5 K 1372/16 -; VG Oldenburg, Urteil vom 18.11.2016 - 2 A 5162/16 -; VG Magdeburg, Urteil vom 12.10.2016 - 9 A 175/16 -, zitiert jeweils nach juris).

Gefahrerhöhend ist weiter zu berücksichtigen, dass der Kläger als Sunnit Mitglied einer Glaubensgemeinschaft ist, die in Syrien den größten Teil der Regimegegner ausmacht. Die Zugehörigkeit zu dieser - wenngleich in Syrien die Mehrheit bildende - religiösen Gruppe führt auch der UNHCR ausdrücklich als Risikoprofil an (vgl. UNHCR, UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015).

Erschwerend kommt hinzu, dass die Familie des Klägers nach den glaubhaften Angaben des Klägers ursprünglich aus Deir Al Sor, d.h. aus dem IS-Gebiet stammt und dies für die syrischen Behörden anhand der Ausweispapiere ersichtlich ist. Der IS beherrscht nach wie vor weite Teile Syriens und steht im erbitterten Kampf mit der syrischen Armee und deren Verbündete. Aus Sicht des Assad-Regimes steht die sunnitische Bevölkerung im IS-Gebiet im Verdacht, mit der Rebellenallianz zu kooperieren und die Terroristen insgeheim zu unterstützen. Der Kläger würde im Falle einer Rückkehr nach Syrien auch über seine Herkunft befragt werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Kläger illegal aus Syrien ausgereist ist, sich länger im westlichen Ausland aufgehalten und hier einen Asylantrag gestellt hat. Aus Sicht des syrischen Regimes unterstützt die Bundesrepublik Deutschland die Opposition in Syrien auch mit Waffenlieferungen und sie beteiligt sich zumindest indirekt am bewaffneten Widerstand gegen die Regierung Assad und an den Luftangriffen gegen syrische Einrichtungen. Wer sich als Syrer nach Deutschland begibt, sucht offenkundig Schutz bei den Gegnern des syrischen Regimes. Die illegale Ausreise wirkt sich vorliegend schon deshalb risikoerhöhend aus, weil sie den Kläger - und damit die von ihm im Übrigen verwirklichten Risikomerkmale - in den Fokus der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste bei der Prüfung rückt, ob der Betroffene in einer Verbindung zu Regimegegnern steht, dies umso mehr vor dem Hintergrund, als das syrische Regime die gegnerischen Bürgerkriegsparteien als vom Ausland gesteuert ansieht (vgl. ebenso VG Stade, Urteil vom 2.11.2016 - 10 A 2183/16 -, juris). Etwas anderes mag gelten, wenn ein syrischer Flüchtling sich im Bundesgebiet regimetreu verhält, offen für das Assad-Regime eintritt und von Deutschland aus das Assad-Regime etwa mit Spenden unterstützt. Dies ist beim Kläger nicht der Fall.

Aufgrund einer Gesamtwürdigung aller eine Verfolgungsgefahr begründenden Umstände, namentlich dass der Kläger illegal aus Syrien ausgereist ist, sich länger im westlichen Ausland aufgehalten und hier einen Asylantrag gestellt hat, seine Militärdienstentziehung, seine Herkunft aus dem IS-Gebiet und seine sunnitische Glaubenszugehörigkeit, war dem Kläger im Ergebnis die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG steht nicht zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Dies ist nicht der Fall. Das Gericht folgt insoweit der entsprechenden Annahme der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid bzgl. des zuerkannten subsidiären Schutzes. Gemäß § 4 Abs. 3 AsylG kann subsidiärer Schutz nicht zuerkannt werden, wenn interner Schutz gemäß § 3e AsylG gegeben ist. Anhaltspunkte dafür, dass für den Kläger in Syrien eine Fluchtalternative gegeben ist, sind auch nicht vorgetragen oder erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder

Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBI S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Beglaubigt
Lüneburg, 18.05.2017

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

